

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe
in der Samtgemeinde Bothel
(gültig ab 01.01.2015)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Billigkeitsmaßnahme
- § 5 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Bothel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Bothel die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahme

Zur Vermeidung von Härten kann die Samtgemeinde Bothel nach Anhörung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde die Gebühren auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel vom 03.06.1981 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Bothel, den 16.12.2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Eberle

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel, gültig ab 01.01.2015

Gebührentarif

		Bothel	Hemsbünde	Hemslingen	Kirchwalsede	Westerwalsede
		€	€	€	€	€
1.	Erstmaliger Erwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten					
1.1	Für eine Wahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle / Bestattung	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
1.2	Für eine Urnenwahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle / Bestattung	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
2.	Überlassung von Reihengrabstellen					
2.1	Für eine Reihengrabstelle	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00
2.2	Halbanonyme Reihengrabstelle (einschließlich Namenstafel) ***	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00
2.3	Für eine Reihengrabstelle für ein Kind unter 5 Jahren	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00
2.4	Urnenreihengrabstelle	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00
2.5	Halbanonyme Urnenreihengrabstelle (einschließlich Namenstafel) ***	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen (Friedwald) ****	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00

3.	Bestattungsgebühren					
3.1	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung der Kränze und des evtl. Überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabhügels.	*)	*)	*)	*)	*)
3.2	Benutzung der Friedhofskapelle	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00
4.	Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe					
4.1	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben je Bestattung in Höhe von	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00
4.2	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Gebühr je Grabstelle und Jahr	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
5	Errichtung von Grabzeichen usw.					
5.1	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen je Grabzeichen	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
6.	Kosten für anonyme Urnen- oder Reihengrabbestattung					
6.1	Gebühr für eine anonyme Urnenbestattung	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
6.2	Gebühr für eine anonyme Reihengrabbestattung	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
7.	Belegung von reservierten Grabstellen					
7.1	Gebühr für reservierte Grabstellen	**)	**)	**)	**)	**)

7.2	Mehrfachbelegung, auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen, höchstens bis 3 Urnen	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1
-----	---	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

*) Erstattung der entstehenden Kosten

***) Bei Inanspruchnahme solcher Grabstellen ist die Gebühr für eine Bestattung auf einer Grabstelle fällig.

****) Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro zur Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel bei halbanonymen Grabfeldern erhoben.

*****) Soweit zur Verfügung stehend